

RS Vwgh 1987/9/22 86/14/0178

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.09.1987

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §289;

Rechtssatz

Wenn die belangte Behörde (Rechtsmittelbehörde) entgegen der Auffassung des Finanzamtes der Ansicht ist, daß eine (Einkommensteuerveranlagung, Gewerbesteueranlagung) Veranlagung durchzuführen oder eine einheitliche und gesonderte Feststellung von Einkünften vorzunehmen ist, dann hat sie diese Veranlagung oder Feststellung selbst durchzuführen und darf sich nicht mit einer bloßen Aufhebung des "Nichtveranlagungsbescheides" ("Nichtfeststellungsbescheides") des Finanzamtes begnügen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986140178.X01

Im RIS seit

22.09.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at